

## 2.4 Arbeitssicherheit (Norm SIA 118/271)

---

### 2.4.1 Absturzsicherung und Arbeitssicherheit

Flachdächer sind so zu planen und auszuführen, dass ein gefahrloser Unterhalt und die Ausführung von kleineren Arbeiten möglich sind. Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachausstieg usw. sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu projektieren und auszuführen, wobei die folgenden Auszüge aus der Bauarbeiterverordnung zwingend einzuhalten sind.

#### Auszug aus Art. 3 Planung von Bauarbeiten:

1. Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass das Risiko von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein sind und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich auch bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.

#### Auszug aus Art. 8 Allgemeine Anforderungen:

1. Die Arbeitsplätze müssen sicher und über sichere Verkehrswege zu erreichen sein.
2. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitsplätze und Verkehrswege gehören insbesondere folgende Massnahmen:
  - a) Es sind Absturzsicherungen anzubringen
  - b) Bei nicht durchbruchssicheren Flächen, Bauteilen und Abdeckungen sind Abschränkungen anzubringen oder andere Massnahmen zu treffen, damit sie nicht versehentlich begangen werden. Nötigenfalls sind sie mit tragfähigen Abdeckungen oder Laufstegen zu überbrücken.
  - c) Beschränkte durchbruchssichere Flächen sind als solche zu kennzeichnen
  - d) An den Zugängen zu beschränkt oder nicht durchbruchssicheren Flächen sind Anschlagtafeln anzubringen, auf denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihnen verständlichen Sprachen oder Symbolen darauf hingewiesen werden, dass das Betreten der Flächen verboten beziehungsweise eingeschränkt ist.
  - e) Laufstege und Abdeckungen müssen die ihrer Funktion entsprechenden Abmessungen aufweisen und gegen Verrutschen gesichert sein.

#### Übersicht der Schutzmassnahmen

Generell müssen für Arbeiten auf Dächern ab eine Höhe von 3m (Absturzhöhe) Schutzmassnahmen gegen den Absturz von Personen getroffen werden.

Absturzsicherungen gegen aussen:

- Fassadengerüst mit Gerüstgeländer und Treppenaufgang
- Schutzgeländer am Dachrand
- Seilsicherung

Absturzsicherung gegen innen:

- Fallnetz
- Innengerüst
- Verschalung bei Deckenöffnung
- Schutzgeländer bei Deckenöffnung
- Seilsicherung

#### **2.4.2 Absturzsicherung für Kontroll- und Unterhaltsarbeiten**

Für Kontroll- und Unterhaltsarbeiten, die in weniger als zwei Personentagen (1 Person an max. 2 Tagen) erstellt werden können, verwendet man Absturzsicherungssysteme. Solche Systeme sind aber nur dann wirksam, wenn sie ohne grossen Aufwand benutzt werden können und mit der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) kompatibel sind.

##### **Pflichten des Bauherrn/Werkeigentümers**

Er ist verantwortlich, dass am Objekt Sicherheitssysteme vorhanden sind. Sicherheitssysteme müssen gewartet werden und jederzeit intakt sein (Werkeigentümerhaftung).

##### **Pflichten des Unternehmers**

Er ist verantwortlich, dass die persönliche Schutzausrüstung im Betrieb vorhanden sind, dass die Arbeiter die Absturzsicherung kennen, verwenden und im Umgang damit nachweislich geschult worden sind. Die Schutzausrüstungen müssen gewartet und stets intakt sein (Sorgfaltspflicht).

##### **Pflichten des Planers**

Er ist verantwortlich, dass beim Erstellen von Neubauten, Umbauten oder Renovationen die nötigen Absturzsicherungssysteme geplant und eingebaut werden (Sorgfaltspflicht).

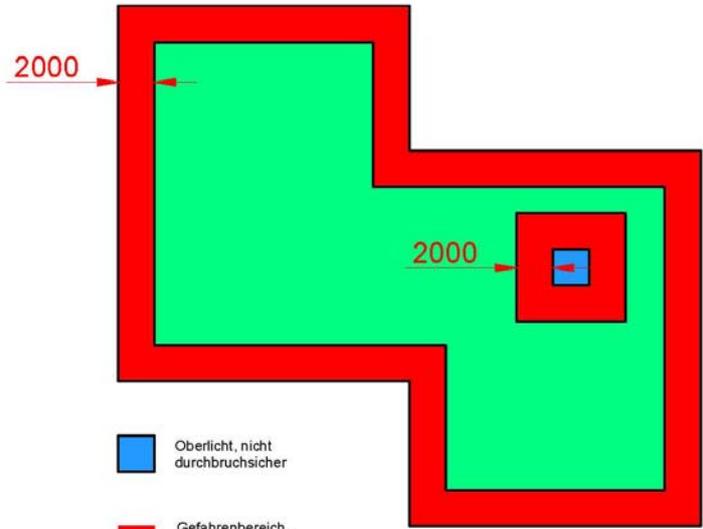
#### **2.4.3 Planungsvorgehen**

Die Arbeitssicherheit ist zu planen. Es sind die Gefahrenbereiche zu ermitteln und auf die objektspezifische Randbedingungen abgestimmte Absturzsicherungssysteme zu wählen.

##### **Ermittlung der Gefahrenbereiche**

Zonen mit unmittelbarer Absturzgefahr werden als Gefahrenbereiche bezeichnet. Sie beschränken sich auf Bereiche, bei welchen in 2,0 m Abstand zu einer Dachkante ein Absturz nach aussen, oder bei Dachdurchdringungen und Lichtelemente ein Durchsturz ins Gebäudeinnere möglich ist.

Absturzsicherungssysteme für kurz dauernde Kontroll- und Unterhaltsarbeiten sind ab einer Höhe von über 3,0 m über Boden erforderlich (vgl. Abbildung 10).



- Oberlicht, nicht durchbruchssicher
- Gefahrenbereich, Absturzsicherung erforderlich
- Begehen und Arbeiten ohne Sicherung möglich



- Gefahrenbereich, Absturzsicherung erforderlich
- Begehen und Arbeiten ohne Sicherung möglich